

Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung

Peter Stumph, Schlehenweg 39, 53340 Meckenheim
Heino Rahmstorf, Eduard Mörikestr.8, 21629 Neu Wulmstorf
Rheinhard Dröner, Höpenstr.14, 21079 Hamburg



30.03.2016

Vorschlag an:

Deutscher Bundestag - Bundestagsfraktionen
über

Dr. Norbert Röttgen MdB, Peter Weiß MdB - CDU-Fraktion

Sebastian Hartmann MdB, Ralf Kapschack MdB - SPD-Fraktion

Dr. Alexander Neu MdB, Matthias Birkwald MdB - DIE LINKE-Fraktion

Katja Dörner MdB, Markus Kurth MdB - Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
(Betriebsrentengesetz) wird im Fünften Abschnitt. Anpassung wie folgt
geändert / ergänzt:

Bisher:

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht Abs. 1 Satz 1:

"Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange der Versorgungsempfänger und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen."

Neu ergänzen:

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht wird in Absatz 1 Satz 1 wie folgt um Satz 2 ergänzt:

" Für diese Entscheidung ist die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers bis zum nächsten alle drei Jahre stattfindenden Anpassungstermin maßgebend."

Begründung:

Die gesetzliche Klarstellung des für eine Anpassungsentscheidung maßgeblichen Zeitraumes ist erforderlich. Die Begrenzung auf den alle drei Jahre fälligen Anpassungstermin für eine Prognose in die Zukunft verhindert, dass Arbeitsgerichte Prognosen von zwanzig und mehr Jahren zur wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers ihren Entscheidungen über die Anpassung von Betriebsrenten zugrunde legen.

Nach dem Urteil des LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 - Seite 30 / 31 – kann sich ein rechtsnachfolgender Arbeitgeber ohne eigene finanzielle Aufwendungen für

Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenzahlungen und Anpassungen aus einem vom Rechtsvorgänger für seine ehemaligen Beschäftigten geschaffenen Kapitalstock trotzdem in den Jahren 2012 und 2013 wegen seiner wirtschaftlichen Lage auf eine Anpassungsverweigerung berufen, weil er " ... - gestützt auf die versicherungsmathematischen Gutachten – damit rechnen (muss) in absehbarer Zeit, nämlich in den 30iger Jahren, erheblich in Anspruch genommen zu werden ..." Damit ist in der Auslegung des LAG-Hamburg an die Stelle des dreijährigen Prüfungszeitraumes nach § 16 Abs. 1 BetrAVG bis zum nächsten Anpassungstermin ein Prüfungszeitraum von zwanzig und mehr Jahren getreten. Das BAG - 3 AZN 788/14 - hat die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen, so dass die gesetzliche Klarstellung geboten ist. (siehe hierzu weiter www.dag-rgk-forum.de)

Neu ergänzen:

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht wird in Absatz 1 Satz 1 und 2 (neu) um den Unterabsatz 2 (neu) ergänzt:

"Die Berufung auf eine wegen der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zu unterlassende Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ist unzulässig, wenn der Arbeitgeber

1. die Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmer während des Prüfungszeitraumes nach Unterabsatz 1 erhöht hat,

***2. bei kapitalgedeckter Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung vor und während des Prüfungszeitraums nach Unterabsatz 1 hierzu keine finanziellen Aufwendungen geleistet hat
oder leistet.,***

oder

***3. der Arbeitgeber von der vollen Nachweispflicht über seine wirtschaftliche Lage befreit ist
oder diese begründet nicht offenlegt.***

Insoweit ist für Anpassungsentscheidungen Absatz 2 Ziff. 1 und 2 sowie Absatz 3 Ziff 1 maßgeblich."

Begründung:

Zur Alternative 1:

Die Ergänzung des § 16 Abs. 1 BetrAVG ist erforderlich. Für das LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 -, BAG -3 AZN 788/14 - war es zulässig, dass der Arbeitgeber mit seinem Gesamtbetriebsrat für die Jahre 2011 bis 2015/16 die Entgelte der aktiv Beschäftigten um 10,1 Prozent plus 800 Euro Einmalzahlungen erhöhte, seinen ehemaligen Beschäftigten im Ruhestand aber eine Anpassung der Versorgungsleistungen wegen der wirtschaftlichen Lage verweigerte. Und zwar auch für die Betriebsrentner, deren früherer Arbeitgeber durch Mittelzuweisungen an eine Unterstützungskasse einen Kapitalstock für Betriebsrenten und deren Werterhalt durch Anpassungen gebildet hatte. Der aus der Verschmelzung von Arbeitgebern mit

Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung

unterschiedlicher Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung mittels Kapitalstock oder Umlagefinanzierung aus laufenden Einnahmen entstandene rechtsnachfolgende Arbeitgeber erbringt keine finanziellen Leistungen in den Kapitalstock, der durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten eines Arbeitgebers bis zur Verschmelzung aufgebaut wurde. Damit hat der Arbeitgeber von 2011 bis 2015/16 ohne eigene finanzielle Aufwendungen seinen Betriebsrentnern Nullrunden verordnet.

Der Arbeitgeber hat den dem Betriebsrentenrecht innewohnenden Grundsatz missachtet, dass die erbrachte Arbeitsleistung im Berufsleben und die zugesagte Gegenleistung einer durch Anpassungen wertgesicherten Betriebsrente im Ruhestand zwei Seiten einer Medaille sind. Die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung während des Berufslebens kann nicht zurückgeholt werden, wohl aber im Ruhestand die Zusage einer durch durch Anpassungen wertgesicherten Betriebsrentenleistung durch den Arbeitgeber. Eine solche Vorgehensweise ist nicht hinnehmbar und deshalb durch gesetzliche Maßnahmen zu unterbinden. Die richterliche Auslegung des § 16 Abs. 1 BetrAVG durch das LAG Hamburg mit Billigung des BAG führt entgegen dem eigentlichen Gesetzeswillen zur zielgerichteten Abkoppelung der Betriebsrenten von der Einkommensentwicklung der aktiv Beschäftigten.

Deshalb ist die Alternative 1 zielführend erforderlich, mit der von der jeweils zulässigen Beurteilungsgrundlage ausgehend die Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex (Abs.2 Ziff. 1), der Nettolohnentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppen (Abs. 2 Ziff. 2) oder der Mindestanpassung laufender Leistungen um jährlich wenigstens eins von Hundert (Abs. 3 Ziff. 1) vorzunehmen ist. (siehe hierzu weiter www.dag-rgk-forum.de)

Zur Alternative 2:

Die Ergänzung des § 16 Abs. 1 ist erforderlich. Für das LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 - , BAG - 3 AZN 788/14 - war es zulässig, dass sich der aus der Verschmelzung von Arbeitgebern mit unterschiedlicher Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung mittels Kapitalstock oder Umlagefinanzierung aus laufenden Einnahmen gebildete rechtsnachfolgende Arbeitgeber wegen seiner wirtschaftlichen Lage auch gegenüber den Betriebsrentnern auf das Anpassungsverweigerungsrecht des § 16 Abs.1 BetrAVG berufen kann, deren verschmolzener Arbeitgeber ein in Jahrzehnten aus Gehaltsverzicht der Beschäftigten angespartes und ihnen zustehendes Betriebsrentenvermögen einer Unterstützungskasse e.V.geschaffen hat, dass diese Unterstützungskasse e.V. vor der Verschmelzung im Jahr 2001 in eine Unterstützungskasse (Stiftung) stiftete.Das Stiftungsvermögen bestand 2001 aus 127 Mio. Euro und wies 2014 trotz bis dahin gezahlten Rentenleistungen einschließlich Anpassungen von rund 60 Mio Euro aus dem Vermögensertrag der Stiftung rund 120 Mio. Euro Stiftungsvermögen aus. Diese Unterstützungskasse (Stiftung) hat bis 2011 in autonomer Entscheidung die Betriebsrenten in Höhe des Anpassungssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung, seit 2007 wegen ausfallender Rentenerhöhungen unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex angepasst. Seit 2012 macht der rechtsnachfolgende Arbeitgeber sein Anpassungsverweigerungsrecht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG mit arbeitsgerichtlicher Billigung geltend, obwohl er für die ehemaligen Beschäftigten des verschmolzenen Arbeitgebers als Betriebsrentner oder noch Aktive keine finanziellen Aufwendungen erbracht hat und erbringt. Für die ehemaligen Beschäftigten der anderen verschmolzenen Arbeitgeber, deren betriebliche Altersversorgung umlagefinanziert aus laufenden Einnahmen

Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung

erfolgt, wendet der rechtsnachfolgende Arbeitgeber hingegen seit 2007 zusätzlich 4 Prozent des versorgungsfähigen Entgelts vorsorgend zur betrieblichen Altersversorgung auf.

Hinzu kommt, dass der verschmolzene Arbeitgeber in der vermeintlichen Annahme, dass es zur Erfüllung der Betriebsrentenverpflichtungen nicht erforderlich sei, 2001 dem Betriebsrentenvermögen der Unterstützungskasse e.V. 14 Mio. Euro entnommen und dem rechtsnachfolgenden Arbeitgeber übereignet hat. Dieser hat durch zusätzliche Sonderverträge seit 2001 die Versorgungsverpflichtungen der Unterstützungskasse (Stiftung) um 6 Mio. Euro erhöht und durch das 2008 geschaffene Entgeltsystem mit höheren Gehältern zusätzliche Versorgungsverpflichtungen der Unterstützungskasse (Stiftung) ausgelöst, ohne finanziell für diese Mehrkosten aufzukommen.

Die richterliche Auslegung des § 16 Abs. 1 BetrAVG durch das LAG Hamburg mit Billigung des BAG führt entgegen dem eigentlichen Gesetzeswillen zur zielgerichteten Abkopplung der Betriebsrenten von der Einkommensentwicklung der aktiv Beschäftigten. Ein rechtsnachfolgender Arbeitgeber kann sich danach ohne eigenen finanziellen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung der für ihn tätigen ehemaligen Beschäftigten seines Vorgängers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem bis zur Verschmelzung angesparten Vermögen einer Unterstützungskasse (Stiftung) bedienen, sie damit langfristig finanziell auszehren und dann auf in etwa zwanzig Jahren fällige Eintrittsverpflichtungen stützend seine jetzige wirtschaftliche Lage erfolgsversprechend für eine Anpassungsverweigerung der Betriebsrenten geltend machen. Diesem offensichtlichen Mißbrauch ist gesetzlich zu begegnen.

Deshalb ist die Alternative 2 zielführend erforderlich, mit der bei kapitalgedeckter Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung das Anpassungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 1 BetrAVG ausgeschlossen ist, wenn er vor und während des Prüfungszeitraums hierfür keine finanziellen Aufwendungen geleistet hat oder leistet. (siehe hierzu weiter www.dag-rgk-forum.de)

Zur Alternative 3:

Soweit Arbeitgeber wie z.B. Gewerkschaften als steuerbefreite Berufsverbände von der vollen Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Lage i.S. § 16 Abs. 1 BetrAVG vor den Arbeitsgerichten aus Gründen des Art. 9 Abs. 3 GG geschützt sind und von diesem Recht Gebrauch machen, darf ihnen daraus bei Rechtsstreitigkeiten kein Rechtsvorteil gegenüber Arbeitnehmern / Betriebsrentnern erwachsen, wie er nach der BAG-Rechtssprechung möglich ist (siehe u.a .BAG - 3 AZR 512/00 – u. - 3 AZR 217/05 -). Aus dem Sachverhalt des Verfahrens LAG Hamburg – 5 Sa 87/13 - ergibt sich zwingend, dass bei steuerbefreiten Berufsverbänden mit über Unterstützungskassen in der Rechtsform einer Stiftung erfolgender betrieblicher Altersversorgung der Mißbrauch des Anpassungsverweigerungsrechtes - wie bei ver.di nachweisbar - auszuschließen ist.

Die Alternative 3 ist insoweit begründet. (siehe hierzu weiter www.dag-rgk-forum.de)

Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung

Ergänzende Anmerkungen zum Gesetzesvorschlag zu § 16 BetrAVG:

Beispielgebend für den Gesetzesvorschlag sind der Umgang der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di - mit ihren Betriebsrentnern und die sich daraus ergebenden Folgerungen:

Die Finanzierung betrieblicher Altersversorgung bei den ver.di-Gründungsgewerkschaften sowie ver.di ist unterschiedlich geregelt. Die Versorgungszahlungen erfolgten / erfolgen einerseits nach dem Kapitaldeckungsverfahren aus dem Kapitalertrag der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) für ehemalige DAG-Beschäftigte bzw. dessen Verzehr, andererseits nach dem Umlageverfahren aus laufenden Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Vermögenserträge) für ehemalige ÖTV-, HBV, -IGMedien und teilweise DPG-Beschäftigte sowie Neueingestellte (ab 2007), deren Versorgung über die DGB-Unterstützungskasse vorgenommen wird, und für die ver.di seit 2007 zusätzlich Vorsorgeleistungen in Höhe von 4 Prozent des versorgungsfähigen Arbeitsentgelts erbringt. Für ehemalige DAG-Beschäftigte, die seit 2001 für ver.di tätig sind, zahlt ver.di keine Vorsorgeleistungen zur betrieblichen Altersversorgung, ebenso keinerlei Betriebsrentenleistungen für seit 2001 erbrachte Arbeitsleistungen.

Die ver.di-Anpassungsverweigerungen der Betriebsrenten bei gleichzeitigen Entgelterhöhungen von 10,1 Prozent plus 800 € Einmalzahlungen für aktiv Beschäftigte von 2011 bis 2015/16 sind aus der wirtschaftlichen Lage nicht zu rechtfertigen. Bei z.B. im Jahr 2015 454 Mio. € Beitragseinnahmen plus Vermögenserträgen in unbekannter Höhe ist ver.di wirtschaftlich in der Lage, ihre Anpassungsverpflichtungen gegenüber den Betriebsrentnern aus allen Gründungsgewerkschaften zu erfüllen.

Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung erfolgte für ehemalige DAG-Beschäftigte bis 2001 über die DAG-Ruhegehaltskasse e.V., die vor ver.di - Gründung die "Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG" (DAG-RGK (Stiftung) mit Übertragung ihres den Beschäftigten zustehenden Vermögens von 127 Mio Euro stiftete. Die DAG-RGK e.V. erhielt ihre Mittelzuweisungen von 4.5 Prozent aus dem Haushaltstitel Personalkosten der DAG, die durch Gehaltsverzicht der DAG-Beschäftigten aufgebracht wurden (siehe "Die Ruhegehaltskasse der DAG" vom 15.11.2004 - "). Mit Schreiben vom 1.2.2000 unterrichtete der DAG-Vorsitzende Roland Issen die DAG-Beschäftigten u.a. darüber, dass das Versorgungswerk DAG-RGK e.V. in eine Stiftung umgewandelt werde und mit einem Vermögen ausgestattet werden soll, "dass die Erfüllung aller zukünftigen Versorgungsverpflichtungen sicherstellt", was deren Wertsicherung durch Anpassungen einschließt.

ver.di ist in den Gremien der Stiftung DAG-RGK nicht vertreten. Die in der Rechtsform einer Stiftung gebildete Unterstützungskasse hat von 2002 bis 2011 eigenständig entsprechend der geltenden Leistungsrichtlinien, die eine Anpassung der Ruhegehälter nach dem GRV-Erhöhungssatz des Vorjahres vorsehen, die Anpassungsentscheidungen getroffen, wie vordem auch die Stifterin, die DAG-RGK e.V. bis 2001. Ebenso hat die DAG-RGK (Stiftung) ab 2007 bis 2011 im Dreijahresturnus die Ruhegehälter nach dem Verbraucherpreisindex unter Anrechnung erfolgter Anhebungen entsprechend dem GRV-Erhöhungssatz autonom

Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung

angepasst.

Erst ab 2012 machte ver.di gegenüber den ehemaligen DAG-Beschäftigten als Betriebsrentnern ihr Anpassungsverweigerungsrecht nach § 16 Abs. 1 geltend. ver.di hat seit Gründung keine finanziellen Aufwendungen für an ehemalige DAG-Beschäftigte über die DAG-RGK (Stiftung) gezahlte Betriebsrenten erbracht, die aus dem Kapitalertrag des bis 2001 angesparten Kapitals von 127 Mio Euro erzielt wurden. ver.di ist finanziell nicht belastet, sondern allein von 2002 bis 2014 in Höhe von rund 60 Mio. Euro Betriebsrentenleistungen entlastet worden.

ver.di hat aus der in ihr nach dem Umwandlungsgesetz verschmolzenen DAG nicht nur deren Vermögen übernommen - ausgenommen das den ehemaligen Beschäftigten gehörende Vermögen der DAG- e.V, das von dieser in die DAG-Ruhegehaltsskasse (Stiftung) gestiftet wurde -, sondern auch die Rechte und Pflichten aus den DAG-Arbeitsverhältnissen. Dazu gehören nicht nur die Einzelarbeitsverträge und Betriebsvereinbarungen, sondern auch die betriebliche Übung der DAG, durch regelmäßige Mittelzuweisungen an die Unterstützungskasse die Betriebsrenten und deren Anpassungen kapitalgedeckt zu finanzieren, und so die vom Arbeitgeber DAG zugesagte und in der Ausgestaltung durch Betriebsvereinbarung geregelte betriebliche Altersversorgung zu garantieren. Dieser aus § 613 a BGB i.V.m. § 324 UmwG folgenden finanziellen Verpflichtung hat sich ver.di seit 2001 entzogen. ver.di läßt sich die aus geleisteter Arbeit ehemaliger DAG-Beschäftigter für ver.di seit 2001 entstandenen Betriebsrentenansprüche aus dem bis 2001 aus Gehaltsverzicht angesparten Betriebsrentenvermögen bezahlen.

Durch das LAG Hamburg - 5 Sa 88/13 - werden die ehemaligen DAG-Beschäftigten als Betriebsrentner trotz angesparten Betriebsrentenvermögens bei der ver.di-Anpassungsverweigerung wegen "wirtschaftlicher Lage" mit den Betriebsrentnern der anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften negativ "gleichbehandelt", deren Betriebsrenten zu 97 % aus laufenden Einnahmen gezahlt werden. Bei den von ver.di seit 2007 aufgebrauchten finanziellen Vorsorgeleistungen hingegen bleiben die bei ver.di tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten "ungleichbehandelt" davon ausgeschlossen. Für ehemalige DAG-Beschäftigte wird richterlich gebilligt durchweg der negative Gleichbehandlungsgrundsatz angewandt. Das insbesondere macht deutlich, wie dringend die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist.

Ergänzend wird auf den Internetauftritt www.dag-rgk-forum.de – der "Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung" hingewiesen, aus dem u.a. einseh- und abrufbar sind:

*Urteil LAG Hamburg vom 23.7.2014 - 5 Sa 87/13 - ,
Nichtzulassungsbeschwerdebegründung vom 17.9.2014 zum BAG - 3 AZN 788/14 - ,
Ergänzung vom 15.12.2014 zur Nichtzulassungsbeschwerdebegründung - 3
AZN 788/14 - ,
BAG-Beschluss vom 13.1.2015 - 3 AZN 788/14 - betr. Zurückweisung
Nichtzulassungsbeschwerde,*

*Schreiben Selbsthilfeinitiative vom 29.9.2015 an BMAS Andrea Nahles mit Auszug RGK-
Vorstandsprotokoll vom 2.9.2014 betr. Finanzielle Auszehrung der DAG-RGK (Stiftung)
durch ver.di,*

Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung

*Antwortschreiben BMAS Andrea Nahles vom 21.10.2015,
Selbsthilfe-Info vom 9.11.2015 betr. Anschreiben Bundesministerin
Andrea Nahles - Gespräch MdB Peter Weiß und Dr. Norbert Röttgen,
Kriterien für die Umwandlung der Ruhegehaltskasse - DAG-Finanzzusage 1.2.2000,
Die Ruhegehaltskasse der DAG, 15.11.2004..*

*Schriftwechsel Selbsthilfeinitiative mit Senatskanzlei Freie und Hansestadt Hamburg vom
8.8.2015 bis 22.1.2016,*

Klartexte 1 bis 33 sowie weitere Informationen.

Es ist als sachdienlich anzusehen, hinsichtlich der vorgeschlagenen Gesetzesänderung den wissenschaftlichen Dienst des Bundestages unter Einbeziehung der vorgenannten Unterlagen - unter Beiziehung der genannten Gerichtsakten - tätig werden zu lassen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob Unterstützungskassen steuerbefreiter Berufsverbände wie Gewerkschaften der Versicherungsaufsicht unterstellt werden, wenn deren Vermögen dem Arbeitgeber nicht zu Darlehenszwecken zur Verfügung steht. Das gilt auch für die Überprüfung der BAG-Rechtsprechung des 3. Senats hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit Text und Gesetzeswille des Betriebsrentengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Stumph

Heino Rahmstorf,

Reinhard Drönner



(Peter Stumph)